



Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgende **verbindliche Schutz- und Hygienerichtlinie** für alle kulturelle Veranstaltungen und Proben im KulZe bekannt gemacht:

1. Organisatorisches

1.1 Diese **Schutz- und Hygienerichtlinie** gilt für alle für Besucherinnen/Besucher (nachfolgend Besucher), Künstlerinnen/Künstler (nachfolgend Künstler) und freiwillige Helferinnen/Helfer (Mitglieder und Nicht-Mitglieder des KulZe, nachfolgend Helfer).

Es wurde erstellt unter Beachtung des **Hygienekonzepts Kulturelle Veranstaltungen und Proben** - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 03. Juli 2020, Az. K.2 – M4635/27/37.

1.2 Dabei wird **geregelt**: Kontaktmöglichkeiten reduzieren, Mindestabstand gewährleisten, Begrenzung der Personenzahl, Raumlüftung, Händehygiene, Reinigung der Kontaktflächen und Kontaktpersonennachverfolgung.

1.3 Wir **schulen** die Helfer und berücksichtigen deren Aufgabenbereich, Qualifikation und Fähigkeiten: Richtiger Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung, allgemeine Hygienevorschriften. Mitwirkende mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten. Die durchgeführten Schulungen werden dokumentiert (Themen, Teilnehmer, Datum).

1.4 Wir **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Besucher, Künstler und Helfer: Über unsere Website (www.kulze.info) und Aushänge an den Gebäudeeingängen, Toiletten und im Gebäudeinneren.

1.5 Wir **kontrollieren** die Einhaltung unserer Schutz- und Hygienerichtlinie. Werden diese Vorschriften nicht einhalten, machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch.

1.6 **Getränke** werden in verschließbaren Flaschen zugänglich bereitgestellt. Wir bieten keine Bedienung und keine Speisen an. Bei der Bezahlung wird kein Wechselgeld ausgegeben.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Es gilt die **Abstandsregel** von 1,5 Metern zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten (auch sanitäre Einrichtungen) sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

2.2 Zwischen Besucherbereich und **Bühne** stellen wir einen Mindestabstand von 2,0 Metern sicher.

2.3 Besucher haben in Innenräumen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hiervon sind ausgenommen: Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)

2.4 **Zusätzliche** Schutzmaßnahmen: Es werden bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände angebracht, z. B. an der Ticketausgabe.

2.5 Umgang mit **Erkrankten und Verdachtsfällen**:

Von Veranstaltungen sind Personen (Besucher, Künstler, Helfer) ausgeschlossen, die – in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder – Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Darüber wird sofort die Vorstandschaft informiert, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Um eine **Kontaktpersonenermittlung** zu ermöglichen, dokumentieren wir je Veranstaltung von einem Besucher je Hausstand: Name, Ort, Telefonnummer, Sitzplatznummer, Zeitraum des Aufenthalts und Anzahl Personen. Ebenfalls werden Name und Telefonnummer der Helfer notiert.

Eine Übermittlung dieser Informationen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust





oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Wir informieren die Personen bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 **Sanitäre Einrichtungen** sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Zusätzlich stellen wir Händedesinfektionsmittel bereit.

3.1.2 **Kontaktflächen** wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

3.1.3 **Laufwege und -richtungen** zur Lenkung aller Personen sind vorgegeben, auf einem Plan beschrieben und vor Ort kenntlich gemacht. Einzuhalten Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich, auch auf Gängen und Treppen, sind kenntlich gemacht, und auch im Sanitärbereich wird darauf hingewiesen.

3.1.4 **Parkplatz:** Es sind ausreichend öffentliche Parkplätze vorhanden und mit ausreichendem Abstand zueinander.

3.1.5 **Lüftung:** Der regelmäßige Luftaustausch ist baulich sichergestellt (keine Dachverschalung und -dämmung). Zusätzlich sorgen wir für eine Querlüftung zu Beginn, während der Pausen und am Ende der Veranstaltung. Eine Lüftungsanlage ist nicht im Einsatz.

3.1.6 Arbeitsschutz → Nicht relevant

3.1.7 **Reinigung:** Vor und nach der Veranstaltung werden die Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten gereinigt und desinfiziert.

3.2 Durchführung von Veranstaltungen und Proben

3.2.1 Allgemeine Regelungen

3.2.1.1 Die **Garderoben- und Aufenthaltsbereiche** (Backstage Bereich) der Künstler werden auf ein Mindestmaß beschränkt genutzt.

3.2.1.2 Bei Raumnutzung von **Bühnen- und Backstage Bereich** ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl (orientiert an der Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) nicht überschritten wird. Diese Bereiche sind von den Künstlern über separate – von den Besucherbereichen räumlich getrennten - Ein-/Ausgänge erreichbar.

3.2.1.3 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang gilt der **Mindestabstand** von 2,0 Meter zwischen allen beteiligten Personen. Musikerinnen und Musiker stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Notenmaterial und Stifte werden von den Künstlern mitgebracht, stets nur von derselben Person genutzt und nach der Veranstaltung wieder mitgenommen. Die Plätze werden für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer klar markiert. Die Künstler sorgen selbst für die Markierung. Markierungsmaterial und Händedesinfektion wird vom KulZe zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Besondere Regelungen für einzelne Sparten

3.2.2.1 Orchester

3.2.2.1.1 Die Musiker verwenden nur ihre eigenen Instrumente.

3.2.2.1.2 Blech- und Holzblasinstrumente: Angefallenes Kondensat darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Einmaltücher und Behälter sind von den Künstlern mitzubringen und selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

3.2.2.1.3 Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

3.2.2.1.4 Notenmaterial und Stifte werden von den Künstlern mitgebracht, stets nur von derselben Person genutzt und nach der Veranstaltung wieder mitgenommen.

3.2.2.2 Chor / Sänger





3.2.2.2.1 Für Chöre und Sänger gelten folgende Regelungen:

3.2.2.2.3 Es ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst in dieselbe Richtung singen.

3.2.2.3 Ballett → Nicht relevant

3.2.2.4 **Kostüm und Maske**

3.2.2.4.1 Bei Kostüm- und Perücken-Anproben gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

3.2.2.4.2 Es finden keine Maskenbildnerischen Tätigkeiten statt.

3.3. Durchführung von Veranstaltungen

3.3.1 Die **Ticketausstellung** erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert.

Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.

Sitzplatzbezogene Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

3.3.2 Die maximale **Belegungszahl von Sitzplätzen** wird zu keinem Zeitpunkt überschritten und je Veranstaltung mit einem Sitzplan verwaltet und dokumentiert.

3.3.3 Der **Ticketvorverkauf** erfolgt online oder telefonisch.

3.3.4 Besucher werden im Vorfeld, z. B. bei der Reservierung (über die Website) und vor Ort (per Aushänge) **informiert** über:

Bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ist ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

3.3.5 Das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 m

Die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten und Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser

3.3.6 Die Regelungen zur Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

3.3.7 Weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen sind:

- Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert.
- Zur Kontaktpersonenermittlung dokumentieren wir Name, Ort, Telefonnummer, Sitzplatznummer, Zeitraum des Aufenthalts und Anzahl Personen je Haushalt.
- Eine Besuchergarderobe steht nicht zur Verfügung. Die Besucher können ihre Mäntel und Jacken mit zum Sitzplatz nehmen.
- Stühle sind ohne Sitzpolster ausgestattet. Decken stehen nicht zur Verfügung.
- Getränke werden in verschließbaren Flaschen zugänglich bereitgestellt. Wir bieten keine Bedienung und keine Speisen an. Bei der Bezahlung wird kein Wechselgeld ausgegeben.

3.3.9 Helfer und Künstler werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung **eingewiesen**.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am **03. Juli 2020** in Kraft.

Sie wird geprüft und ggfs. angepasst, sobald das **Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst** geändert wird.

Adelheid Zimmermann, 1. Vorstand Kulze

